

Äthiopien: Eritreische Herkunft

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 11. Mai 2009

Einleitung

Aufgrund Ihrer Anfrage und den zugestellten Unterlagen wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Gesuchstellerin ist eritreischer Abstammung und besass einen äthiopischen Pass. Sie ist in der Provinz XXX in Äthiopien geboren und aufgewachsen. Ihre Mutter wurde in Eritrea geboren und kam im Alter von acht Jahren nach Äthiopien. Sie heiratete zunächst einen äthiopischen Mann, mit dem sie eine Tochter hatte. Nach der Trennung heiratete die Mutter einen eritreischen Mann. Aus dieser Ehe stammt die Gesuchstellerin. Ihr Vater starb, als sie noch klein war. Im Jahr 2000 wurde die Mutter der Gesuchstellerin aus Äthiopien ausgewiesen. Die Gesuchstellerin entging der Deportation, da sie zu diesem Zeitpunkt in Jemen auf Arbeitssuche war. 2008 floh sie weiter in die Schweiz. Ihre Mutter lebt nun in Eritrea.

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie wirkt sich die Deportationsanzeige vom Jahr 2000 nach Eritrea für die Gesuchstellerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien aus: Würde Äthiopien eine Rückkehr zulassen?
2. Welche Gefährdung besteht bei der Wegweisung nach Äthiopien?
3. Ist aufgrund der Deportation der Mutter der Gesuchstellerin nach Eritrea die Wegweisung nach Eritrea möglich?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Eritrea seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

1 Wie wirkt sich die Deportationsanzeige vom Jahr 2000 nach Eritrea für die Gesuchstellerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien aus: Würde Äthiopien eine Rückkehr zulassen?

Als die Gesuchstellerin in den Jemen zur Arbeitsaufnahme ausreiste, verfügte sie noch über die äthiopische Staatsbürgerschaft.² Die später erfolgte Ausweisungsverfügung gegen die Mutter schloss auch die Gesuchstellerin ein. Die äthiopischen Behörden nahmen damals die Position ein, dass beide ihre bisherige äthiopische

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/aethiopien.

² Die Gesuchstellerin ist vor 1991 geboren. Daher hatte sie zweifelsfrei bei der Geburt die äthiopische Staatsbürgerschaft. Sie hat mit Sicherheit auch nach der völkerrechtlichen Unabhängigkeit Eritreas weiterhin die äthiopische Staatsbürgerschaft innegehabt, unabhängig davon, ob ihre Mutter eventuell die ihr zustehende eritreische Staatsbürgerschaft wahrgenommen hat. Dies resultiert aus der Praxis der äthiopischen Behörden bis Mai 1998, die faktische Doppelstaatsbürgerschaft bei Eritreern hinzunehmen. Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 28. April 2009.

Staatsbürgerschaft verloren haben, weil sie die eritreische Staatsbürgerschaft ausgeübt hätten.³

Das äthiopische Staatsbürgerschaftsgesetz sieht eine Wiedereinsetzung in die äthiopische Staatsbürgerschaft auf Antrag vor. Die Beantragung auf Wiedereinsetzung der äthiopischen Staatsbürgerschaft ist für die Gesuchstellerin jedoch ausgeschlossen. Dies ist nicht so ohne Weiteres aus dem Staatsbürgergesetz von 2003 und der Direktive zu Eritreern in Äthiopien vom Januar 2004 erkenntlich, erschliesst sich aber aus den einzelnen Bestimmungen. Eine Beantragung der Wiedereinsetzung der äthiopischen Staatsbürgerschaft ist daran geknüpft, dass der Antrag in Äthiopien gestellt wird und dass die Person dort ihren Wohnsitz hat. Beides ist jedoch für deportierte Eritreer, auch wenn sie sich inzwischen in einem Drittland aufhalten, nicht möglich. Die Direktive von 2004 gilt ausdrücklich nur für im Januar 2004 in Äthiopien residierende eritreisch-stämmige Personen, die seit 1991 ununterbrochen in Äthiopien gelebt haben. Zudem war eine Registrierung unter dieser Direktive mit dem Ziel der Wiedereinsetzung der äthiopische Staatsbürgerschaft nur während der dreimonatigen Registrierungsperiode möglich.⁴

Im Folgenden wird näher auf die Deportationen und die neusten Regelungen bezüglich der äthiopischen Staatsbürgerschaft eingegangen.

1.1 Deportationen von Eritreern aus Äthiopien ab 1998

Der Ausbruch des Krieges zwischen Äthiopien und Eritrea am 12. Mai 1998 brachte für in Äthiopien lebende Personen eritreischer Abstammung drastische Veränderungen: *«On 12 June 1998, the government of Ethiopia announced that officials of the Eritrean government and ruling party were required to leave the country. The government also announced that individual Eritreans found spying and mobilizing financial resources to support Eritrea in its war with Ethiopia would be expelled and sent to Eritrea. At the time of the announcement the government estimated that this affected 1,045 Eritreans. On 11 July 1998, Ethiopia announced that another 1,000 Eritreans would be expelled for the same reasons of national security.»*⁵

Seit Beginn der Deportation behaupteten Verlautbarungen der äthiopischen Regierung, dass die Ausweisungen nur Personen eritreischer Abstammung betreffen, die als Sicherheitsrisiko gälten. Binnen weniger Wochen hatten sich jedoch die Deportationen zu einem Massenvorgang ausgeweitet. Die Deportationen waren nicht nur auf die in amtlichen Verlautbarungen genannten Kategorien beschränkt, sondern betreffen alle, die vermeintlich oder tatsächlich auf Grundlage der Familienzugehörigkeit oder auch bestimmter Tätigkeiten mit Eritrea in Zusammenhang gebracht werden konnten.⁶

³ Nach äthiopischer Praxis wurden nach Mai 1998 die Kinder von Äthiopiern eritreischer Abstammung, die jetzt als eritreische Staatsbürger eingestuft wurden, ebenfalls als eritreische Staatsbürger klassifiziert, auch wenn sie selbst die eritreische Staatsbürgerschaft nicht wahrnehmen konnten oder wahrgenommen haben. Dieses Vorgehen hat zwar keine legale Basis und Rechtskraft, bedingte aber den faktischen Verlust der äthiopischen Staatsbürgerschaft der Gesuchstellerin. Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 28. April 2009.

⁴ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

⁵ Amnesty International, Ethiopia and Eritrea: Human Rights Issues in a Year of Armed Conflict, 21. Mai 1999: www.amnesty.org/ailib/aipub/1999/AFR/16400099.htm.

⁶ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

Die äthiopischen Behörden dehnten ihre anti-eritreische Politik auch auf äthiopische Staatsbürger eritreischer Herkunft aus, die bei Ausbruch des Krieges in Drittländern lebten. Nach Beginn der Deportationen von «Eritreern» aus Äthiopien nach Eritrea verweigerten äthiopische diplomatische Missionen weltweit Äthiopiern mit vermuteter eritreischer Abstammung konsularische Dienstleistungen jeglicher Art. Einige der davon Betroffenen besaßen zusätzlich zu ihrem äthiopischen Pass eine eritreische ID-Karte, andere hatten niemals in irgendeiner Weise die eritreische Staatsbürgerschaft angenommen und ausgeübt. Die äthiopischen Missionen unterschieden nicht zwischen diesen Gruppen und verweigerten beiden konsularische Dienste. Indem sie diesen Personen die Verlängerung oder Neuausstellung eines äthiopischen Passes oder die Ausstellung eines Laisser-passer zur Rückreise nach Äthiopien verweigerten, entzogen die äthiopischen diplomatischen Missionen diesen Personen effektiv die äthiopische Staatsbürgerschaft.⁷

1.2 Staatsbürgerschaft

Vor 2003 von Äthiopien nach Eritrea deportierte Personen rein eritreischer oder gemischt äthiopisch-eritreischer Herkunft, die bis dahin zweifelsfrei äthiopische Staatsbürger waren, haben nach Auffassung der äthiopischen Behörden keine äthiopische Staatsbürgerschaft mehr gehabt. Alle Deportierten hätten ihre äthiopische Staatsbürgerschaft verloren, da sie zwischen 1992 und Mai 1998 die durch das eritreische Staatsbürgerschaftsgesetz zuerkannte eritreische Staatsbürgerschaft ausgeübt hätten. Die äthiopische Regierung ging davon aus, dass auch ein einfaches Bekenntnis zum eritreischen Staat durch Spenden und andere Formen von Unterstützung einer Annahme der eritreischen Staatsbürgerschaft gleich kam. Zudem geht die äthiopische Regierung davon aus, dass die Deportierten in Eritrea die eritreische Staatsbürgerschaft ausgeübt und über entsprechende Dokumente wie die nationale eritreische ID-Karte verfügt hätten.⁸

1.2.1 Neues Staatsbürgerschaftsgesetz, 2003

Im Dezember 2003 trat eine seit langem erwartete Neufassung des bisher geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes aus dem Jahre 1930 in Kraft.⁹ Demnach haben Personen gemischter Herkunft Anspruch auf die äthiopische Staatsbürgerschaft. Eine doppelte Staatsbürgerschaft ist nicht möglich.¹⁰

In Art. 20 versuchte das neue Staatsbürgerschaftsgesetz den Entzug der äthiopischen Staatsbürgerschaft aller eritreisch-stämmigen Äthiopiern zu legalisieren. Dieser Artikel schreibt unter anderem vor, dass Eritreern, die deportiert wurden, die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen wird, da sie die eritreische Staatsbürgerschaft¹¹ ausgeübt hätten.¹²

⁷ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

⁸ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

⁹ Die Proclamation No. 378/2003 on Ethiopian nationality kann auf der UNHCR Webseite gefunden werden: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=4_09100414.

¹⁰ UK Home Office, Country of Origin Information Report; Ethiopia, 18. Januar 2008: www.ecoi.net/file_upload/1329_1201786203_1226-1201102683-ethiopia-220108.pdf.

¹¹ Die Deportierten hatten nach ihrer Ankunft keine andere Möglichkeit, als die ihnen zuerkannte eritreische Staatsbürgerschaft auch wahrzunehmen, da sie als Deportierte keine Möglichkeit hatten,

Weder den Deportierten noch den überwiegend illegal in Drittländer ausgereisten eritreisch-stämmigen Äthiopiern steht die Möglichkeit offen, die ihnen durch die äthiopische Politik genommene äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu beantragen.¹³

Art. 22 behandelt die Bedingungen für die Wiedererlangung der äthiopischen Staatsbürgerschaft durch ehemalige äthiopische Staatsangehörige:

«Re-Admission to Ethiopian Nationality

A person who was an Ethiopian national and who has acquired foreign nationality by law shall be re-admitted to Ethiopian nationality if he:

- *returns to domicile in Ethiopia;*
- *renounces his foreign nationality; and*
- *applies to the Authority for re-admission.»*¹⁴

1.2.2 Die Direktive von Januar 2004

Die äthiopische Regierung veröffentlichte am 19. Januar 2004 über SIRRA die «Directive Issued to Determine the Status of Eritrean Citizens Residing in Ethiopia».¹⁵

Diese Direktive befasst sich nochmals mit der rechtlichen Situation von eritreisch-stämmigen Personen. Titel und Wortlaut von Artikel 1, Satz 2 und Artikel 2 der Direktive von Januar 2004 stellen klar, dass die Direktive nur auf eritreisch-stämmige Personen anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt ihrer Verkündung seit Mai 1991 ununterbrochen in Äthiopien gelebt haben.¹⁶ Für Personen, die nach Eritrea deportiert wurden oder in Drittländern leben, gelten diese Bestimmungen nicht.¹⁷

Für die anderen gelten folgende Bestimmungen:

- *«A person holding Eritrean passport or any document confirming Eritrean citizenship or was serving in areas reserved exclusively for Eritrean citizens and serving the Eritrean government shall be considered as having Eritrean citizenship.*
- *Those who did not choose Eritrean citizenship shall be considered as having decided to maintain their Ethiopian citizenship, and shall therefore remain Ethiopian.*
- *An Eritrean registering in accordance with this directive and seeking to reclaim his Ethiopian citizenship, can do so in accordance with the new citizenship proclamation, article 22.»*

vor einer äthiopischen Behörde die ihnen zugeschriebene eritreische Staatsbürgerschaft zurückzuweisen. Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

¹² Die Proclamation No. 378/2003 on Ethiopian nationality kann auf der UNHCR Webseite gefunden werden: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=4_09100414.

¹³ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

¹⁴ Die Proclamation No. 378/2003 on Ethiopian Nationality kann auf der UNHCR Webseite gefunden werden: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?tbl=RSDLEGAL&id=4_09100414.

¹⁵ Directive issued to determine the status of Eritrean citizens residing in Ethiopia, Walta Information Center, 23. Januar 2004, www.waltainfo.com/conflict/articles/2004/jan/article4.html.

¹⁶ UK Home Office, Country of Origin Information Report; Ethiopia, 18. Januar 2008: www.ecoi.net/file_upload/1329_1201786203_1226-1201102683-ethiopia-220108.pdf.

¹⁷ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

In der Theorie gibt es zwar die Möglichkeit, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu beantragen, doch in der Praxis sieht es oft anders aus. Für viele, auch wenn sie in Äthiopien leben, bleibt es schwierig, die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu erhalten.¹⁸

In Äthiopien besteht ein riesiger Graben zwischen den Gesetzen in Papierform und ihrer Umsetzung in die Realität. Die mit der Anwendung von Direktiven und Gesetzen beauftragten staatlichen Stellen kommen, wenn überhaupt, ihren Aufgaben zu meist nur unvollkommen und in höchst willkürlicher Weise nach.¹⁹

2 Welche Gefährdung besteht bei der Wegweisung nach Äthiopien?

Gemäss Auskunft eines Äthiopien-Experten ist es seines Erachtens ausgeschlossen, dass die Gesuchstellerin nach Äthiopien zurück kann. Wenn die äthiopische Regierung der Gesuchstellerin die Rückkehr nach Äthiopien als äthiopische Staatsbürgerin oder als eritreische Staatsbürgerin mit Daueraufenthaltsrecht gestatten würde, hätte sie keine formale Verfolgung wegen der früheren Ausweisungsverfügung zu befürchten. Sie wäre jedoch dem allgemeinen Lebensrisiko für Personen eritreischer Abstammung in Äthiopien ausgesetzt:

- fortdauernde Feindseligkeit von erheblichen Teilen der Bevölkerung,
- Diskriminierung bei Interaktionen mit unteren Behördenebenen,
- Gefahr der erneuten Verfolgung bei weiterer Verschärfung der Spannungen zwischen Äthiopien und Eritrea oder gar Ausbruch eines neuen Krieges.²⁰

Die allgemeinen Lebensumstände in Äthiopien sind für den Grossteil der Bevölkerung, der am oder unter dem Existenzminimum lebt, in jeder Hinsicht (Einkommen, Ernährungssicherung, Gesundheit, Bildung, Wohnraumversorgung) extrem prekär. Die rasante Inflation der letzten beiden Jahre (Juni 2008: Inflationsrate von 30 Prozent für Nahrungsmittel) drückt immer mehr Haushalte auch im städtischen Bereich unter die absolute Armutsgrenze, so dass sie nicht mehr in der Lage sind, die zum Überleben notwendigen Nahrungsmittel zu erwerben. Oft verfügen Rückkehrer nicht über ausreichend finanzielle Ressourcen oder gut vermarktbar berufliche Fähigkeiten, um eine sichere Existenz aufbauen zu können. Zudem fehlen meistens intakte familiäre und soziale Netzwerke, die ihnen beim Aufbau einer Existenz helfen könnten.²¹

¹⁸ Louise Thomas, Refugees And Asylum Seekers From Mixed Eritrean-Ethiopian Families in Cairo, Juni 2006, An FMRS Report, www.amera-uk.org/files/Mixed%20Families%20Report%20-%20Final%5B1%5D.pdf.

¹⁹ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

²⁰ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 28. April 2009.

²¹ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 24. Juli 2008.

3 Ist aufgrund der Deportation der Mutter der Gesuchstellerin nach Eritrea die Wegweisung nach Eritrea möglich?

Die Gesuchstellerin könnte die eritreische Staatsbürgerschaft beantragen. Da sie Kontakt zu ihrer Mutter hatte, wäre der Nachweis der eritreischen Staatsbürgerschaft nicht schwer zu führen. Ob die eritreischen Behörden sie als Staatsbürgerin akzeptieren würden, ist jedoch keineswegs gewiss. Die eritreischen Behörden stehen Äthiopiern eritreischer Herkunft, die es vorzogen, in Drittländer statt nach Eritrea zu gehen, mit grossem Misstrauen gegenüber. Sie halten ihnen mangelnde Loyalität zur eritreischen Nation vor. Im Kontext der allgemeinen Paranoia der Regierung würde die Gesuchstellerin zudem im Generalverdacht stehen, möglicherweise eine Anhängerin einer der eritreischen Oppositionsorganisationen im Ausland zu sein.²²

Eritreer, die aus dem Ausland zurückkehren und verdächtigt werden, gegen die Regierung eingestellt zu sein, riskieren bei ihrer Heimkehr nach Eritrea willkürlich festgenommen zu werden, dies auch oder sogar, wenn sie einen ausländischen Pass haben. Amnesty International berichtet von RückkehrerInnen, die nach ihrer Festnahme «verschwanden». Auch wurden EritreerInnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit während ihres Besuches in Eritrea Tage oder Monate lang willkürlich inhaftiert.²³

Im September 2002 wurden aus Malta 220 EritreerInnen nach Eritrea ausgeschafft. Sie wurden allesamt nach ihrer Ankunft in Eritrea festgenommen und ins militärische Gefangenenlager von Adi Abeto gebracht. Viele von ihnen waren noch im Frühjahr 2004 ohne Kontakt zur Aussenwelt in Haft; Amnesty International berichtet, dass viele gefoltert wurden.²⁴ Im Jahr 2004 wurden aus Libyen abgewiesene Asylsuchende nach Eritrea zurückgeschafft, auch diese wurden inhaftiert. Aus Angst vor Haft und Folter entführten im Jahr 2004 75 Eritreer, die aus Libyen nach Eritrea deportiert wurden, ein Flugzeug und zwangen es, im Sudan zu landen.²⁵ Im Juni 2008 wurden gemäss Human Rights Watch bis zu 1200 Eritreer aus Ägypten ausgeschafft. Im Dezember 2008 befanden sich davon immer noch mindestens 740 Personen in einem Militärgefängnis in Eritrea. Ägypten hat auch im Dezember 2008 und Januar 2009 weitere Eritreer nach Eritrea ausgeschafft, ohne dem UNHCR zuvor Zugang zu den betroffenen Personen zu gewähren.²⁶

Angesichts der Willkür der eritreischen Behörden im Umgang mit ihren Staatsbürgern ist nicht abschätzbar, welche konkreten Verfolgungsmassnahmen die Gesuch-

²² Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 28. April 2009.

²³ Amnesty International, Du hast kein Recht zu fragen, die Regierung widersetzt sich einer Überprüfung der Menschenrechte (2004): [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/\\$FILE/AFR6400304.pdf](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/$FILE/AFR6400304.pdf).

²⁴ Amnesty International, Eritrea: «You have no right to ask» – Government resists scrutiny on human rights, 19. Mai 2004: www.unhcr.org/refworld/docid/4129dcf54.html.

²⁵ Human Rights Watch, Human Rights Watch World Report 2005 – Eritrea, 1. Januar 2005: www.unhcr.org/refworld/docid/421da31111.html.

²⁶ Human Rights Watch, Egypt: Stop Deporting Eritrean Asylum Seekers, 8. Januar 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49670ba41e.html.

stellerin zu erwarten hätte.²⁷ Sie würde aber mit hoher Wahrscheinlichkeit wenigstens zum National Service (Wehrdienst) eingezogen werden.

SFH-Publikationen zu Äthiopien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

²⁷ Schriftliche Auskunft an die SFH von einem Äthiopien-Experten, 28. April 2009.